

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2000/11/30 B1229/99

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.11.2000

## **Index**

82 Gesundheitsrecht

82/03 Ärzte, sonstiges Sanitätspersonal

## **Norm**

StGG Art6 Abs1 / Erwerbsausübung

ÄrzteG 1998 §45 Abs3

## **Leitsatz**

Keine Verletzung des Rechts auf Erwerbsfreiheit durch Beschränkung der Zahl der zulässigen Berufssitze eines Zahnarztes auf zwei; Beschränkung auf zwei Berufssitze zur Erreichung des Ziels der flächendeckenden, qualifizierten (fach-)ärztlichen Versorgung der Bevölkerung geeignet und adäquat

## **Rechtssatz**

Es besteht ein öffentliches Interesse an einer flächendeckenden, qualifizierten (fach-)ärztlichen Versorgung der Bevölkerung (vgl VfSlg 13184/1992, 13826/1994); gesetzlichen Bestimmungen, welche die Zahl der Berufssitze eines Arztes beschränken und daher in die Erwerbsausübungsfreiheit eingreifen, muß die Eignung und Adäquanz zukommen, dieses Ziel zu erreichen. Der Gerichtshof kann der Annahme des Gesetzgebers nicht entgegentreten, daß die im ersten Satz des §45 Abs3 ÄrzteG 1998 festgelegte Beschränkung der freiberuflich tätigen Ärzte auf die Errichtung von (bloß) zwei Berufssitzen, jedenfalls soweit sie Zahnärzte betrifft, diesen Voraussetzungen entspricht.

Der Verfassungsgerichtshof vermag dem Gesetzgeber keine Überschreitung des diesem nach der Vorjudikatur zukommenden größeren rechtspolitischen Gestaltungsspielraums anzulasten; der Gesetzgeber geht nämlich der Sache nach davon aus, daß den in §49 und §50 ÄrzteG 1998 beschriebenen Verpflichtungen des Arztes, welche der Qualitätssicherung der ärztlichen Versorgung (auch) im freiberuflichen Bereich dienen und auf das gebotene Vertrauensverhältnis zwischen dem Arzt und seinen Patienten abstellen, nicht voll entsprochen werden kann, wenn der freiberuflich tätige Arzt - insbesondere der zu einer akuten oder der Natur der Erkrankung nach längerwährenden Behandlung benötigte Zahnarzt - seine zeitlich und belastungsmäßig begrenzte Arbeitskraft auf drei Ordinationen aufteilt.

## **Entscheidungstexte**

- B 1229/99  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 30.11.2000 B 1229/99

## **Schlagworte**

Ärzte, Berufsrecht Ärzte, Erwerbsausübungsfreiheit

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2000:B1229.1999

## **Dokumentnummer**

JFR\_09998870\_99B01229\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)